



Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen (für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge) der Stadt Hürth als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt vom 10. Juli 1992

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Hürth am 07.07.1992 folgende Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 (1 bis 11)

- 1.1 Zur Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95/SGV NW 24 in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben, stehen der Stadt Hürth folgende Übergangsheime zur Verfügung:

Am Bruch 6 c, d
Ernst-Reuter-Str. 137 a
Ernst-Reuter-Str. 137 b
Matthiasstr. 52
Schmittenstr. 122

- 1.2 Diese Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 2

- 2.1 Die Übergangsheime dienen zur vorläufigen Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24), zuletzt geändert am 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 208).
- 2.2 Die in § 2 (1) des Landesaufnahmegesetzes genannten Personenkreise haben Anspruch auf Benutzung der Übergangsheime nach Maßgabe der Benutzungsordnung (§ 5).

§ 3

1. Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Einweisung.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.

3. Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt Hürth begründet.
4. Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung, die der Stadtdirektor erlässt, gebunden.
5. Die Stadt kann die Bewohner nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des Übergangsheimes und zwischen den in § 1 (1) dieser Satzung aufgeführten Übergangsheimen verlegen.

§ 4

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer vom Rat der Stadt zu erlassenen Gebührensatzung.

§ 5

Das Wohnrecht sowie die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.
2. Die bisherige Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen für Aussiedler tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

-
- (1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.10.1992
 - (2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 05.02.1993
 - (3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 03.03.1994
 - (4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27.09.1994
 - (5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.10.1995
 - (6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 07.11.1996
 - (7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 08.11.1999
 - (8) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 15.03.2002
 - (9) geändert durch 9. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 - (10) geändert durch 10. Änderungssatzung vom 10.12.2008
 - (11) geändert durch 11. Änderungssatzung vom 10.12.2008